

1964	Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 1964	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 64	Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-11; Ändert Bundesgesetzbl. III 7400-1 und 7842-1</i>	821
20. 10. 64	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 215-3</i>	826
28. 10. 64	Bekanntmachung über die Anwendung der Regelung für den Handelsverkehr nach der Verordnung Nr. 13/64/EWG <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-11-11</i>	827
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48		828

**Gesetz
zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG
(Milch und Milcherzeugnisse)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse)**

Vom 28. Oktober 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-11¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Richtpreis ab Hof für ein Kilogramm Milch mit einem Fettgehalt von 3,7 vom Hundert wird für das Milchwirtschaftsjahr 1964/65 auf 0,377 DM festgesetzt.

(2) Für die folgenden Milchwirtschaftsjahre setzt die Bundesregierung jährlich gemäß Artikel 17 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 549) durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Richtpreis ab Hof für ein Kilogramm Milch mit einem Fettgehalt von 3,7 vom Hundert fest.

§ 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch

Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Schwellenpreise für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben b bis e der Verordnung Nr. 13/64/EWG fest.

§ 3

(1) Die Abschöpfungssätze für die einzelnen Erzeugnisse werden durch die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle) errechnet und durch Aushang in ihrem Dienstgebäude bekanntgegeben. Sie werden nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG geändert.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. gemäß den Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Abs. 7 der Verordnung Nr. 13/64/EWG die pauschalen Beträge, welche der Auswirkung der bei der Einfuhr erhobenen inländischen Abgaben entsprechen, festzusetzen,

2. im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen die Vorschriften zu

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 7400-1, 7842-1

erlassen, die zur Durchführung des Artikels 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Vorschriften erlassen, nach denen im Rahmen des Artikels 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG Abschöpfungssätze erhöht werden,
2. falls die Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dazu ermächtigt wird, nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG die Abschöpfungssätze senken,
3. die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG zu treffenden Maßnahmen durchführen.

§ 4

(1) Die Einfuhrlizenz nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist die Einfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455).

(2) Auf die Einfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus der Verordnung Nr. 13/64/EWG und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

(3) Die vor Erteilung der Einfuhrlizenz zu stellende Kautionsleistung ist durch Hinterlegung einer Geldsumme oder durch Bankbürgschaft zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu leisten; sie wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle verwaltet.

(4) Der Bundesminister regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Kautionsleistung, soweit diese nicht in Durchführungsbestimmungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgesetzt ist.

(5) Für die Entscheidung über den Verfall der Kautionsleistung ist die Einfuhr- und Vorratsstelle zuständig. Die Kautionsleistung verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

(1) Die Einfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Butter, die nicht aus pasteurisierter Sahne (Rahm) hergestellt ist, in 100 Gewichtsteilen weniger als 82 Gewichtsteile Fett, mehr als 16 Gewichtsteile Wasser, mehr als 2 Gewichtsteile fettfreie Milchtrockenmasse enthält und nicht den

Bestimmungen der Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 12. Juni 1951) über Markenbutter entspricht, ist verboten. Die Zollstelle fertigt Butter zur Einfuhr nur ab, wenn eine Bescheinigung der Einfuhr- und Vorratsstelle vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen des Einfuhrverbotes nicht vorliegen.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, der Finanzen und für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von Absatz 1 zulassen

1. für geringfügige Mengen,
2. für Butter, die nicht in den freien Verkehr gebracht wird, und
3. bei Versorgungsschwierigkeiten.

§ 6

(1) Der Bundesminister setzt für das Milchwirtschaftsjahr 1964/65 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Interventionspreis für inländische frische Butter der ersten Qualität sowie Interventionsorte fest.

(2) Für die folgenden Milchwirtschaftsjahre setzt der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Interventionspreis für inländische frische Butter der ersten Qualität sowie Interventionsorte fest.

§ 7

(1) Interventionsstelle ist die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Interventionsmaßnahmen Mindestmengen für den einzelnen Ankauf von inländischer frischer Butter festsetzen.

(3) Die Interventionsstelle gibt nach Weisung des Bundesministers die zur Durchführung der Intervention erforderlichen Richtlinien bekannt.

§ 8

(1) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 13/64/EWG; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Erstattungen ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gegeben. Gegen die Bescheide

über Erstattungen einschließlich der Bescheide, durch die erstattete Beträge zurückgefordert werden, findet das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt. Im Berufungsverfahren gegen Bescheide der Einfuhr- und Vorratsstelle tritt diese an die Stelle des Finanzamtes. Im übrigen findet das Beschwerdeverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt.

§ 9

(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 16 der Verordnung Nr. 13/64/EWG geschützten Belange getroffen werden. Soweit nach dem Außenwirtschaftsgesetz hierfür Rechtsverordnungen erforderlich sind, werden sie vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft erlassen; diese Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen des Artikels 16 der Verordnung Nr. 13/64/EWG die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze, über Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen und eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle zu überlassen. Dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(3) Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 10

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen erlassen, die zur Durchführung solcher Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rats oder der Kommission erforderlich sind, die der Rat oder die Kommission im Rahmen der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Titel II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 11

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft für Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Kontingente, die nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der

Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vereinbart worden sind, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Abgabenvergünstigungen gewähren, die im wesentlichen den Abgabenvergünstigungen gleichwertig sind, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in Anspruch genommen werden könnten. Durch diese Verwaltungsvorschriften kann bestimmt werden, daß der Antragsteller von der Hinterlegung einer Geldsumme oder der Leistung einer Bankbürgschaft befreit wird.

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach §§ 8 bis 10 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann geahndet werden, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,

2. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Verordnung Nr. 13/64/EWG, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 12 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche die nach den §§ 8 bis 10 ergangenen Rechtsverordnungen oder eine auf Grund dieser Verordnungen erlassene vollziehbare Verfügung auferlegen.

§ 14

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine durch § 12 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 12 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundsiebzehntausend Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 15

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung nach den §§ 12 oder 14, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 16

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 17

Gegenstände, auf die sich eine der in § 12 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die

Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 18

Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig. Die §§ 42 und 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 19

Die Verwaltungsbehörde und die Einfuhr- und Vorratsstelle können die ihnen durch § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eingeräumten Befugnisse auch ausüben, um die Einhaltung der Verordnung Nr. 13/64/EWG, dieses Gesetzes und der zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG und dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften zu überwachen. Sie können ferner zur Überwachung des Einfuhrverbotes nach § 5 ohne Entschädigung Proben fordern und entnehmen.

§ 20

Das Außenwirtschaftsgesetz²⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 933) und mit den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 574) bezeichneten Erzeugnissen nach den §§ 5, 6, 8 bis 16,

4. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 20 (Schweinefleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 945) bezeichneten Erzeugnissen sowie mit den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 562) bezeichneten Erzeugnissen nach den §§ 5, 6, 8 bis 16.“

2. In § 28 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer

²⁾ Bundesgesetzbl. III 7400-1

gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 549) bezeichneten Erzeugnissen nach den §§ 5, 6, 8 bis 16.“

3. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden.“

§ 21

Das Milch- und Fettgesetz³⁾ in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt

geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 26. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Betrag für die zusätzliche Käseeremilchstützung wird um den Betrag ermäßigt, der sich aus der Anwendung von Artikel 19 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 549) ergibt.“

2. In § 20 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „Butter und für Käse“ ersetzt durch die Worte „Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse.“

3. In § 22 Abs. 2a Satz 2 werden die Worte „und 2“ ersetzt durch die Worte „bis 3“.

§ 22

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme des § 5 Abs. 1, am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 5 Abs. 1 tritt mit dem Zeitpunkt der Anwendung der Regelung für den Handelsverkehr nach der Verordnung Nr. 13/64/EWG in Kraft; der Bundesminister gibt diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Oktober 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesschatzminister
Dr. Dollinger

³⁾ Bundesgesetzbl. III 7842-1

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen
an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen
und über die Erstattung fortgewährter Leistungen *)**

Vom 20. Oktober 1964

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 14 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 722) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Beträge
- 2,50 DM durch 3,— DM,
 - 5,— DM durch 6,— DM und
 - 7,50 DM durch 9,— DM ersetzt.

Ferner wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Ermittlung der Dienstleistungszeit ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist. Ohne Nachweis sind hierfür 30 Minuten anzusetzen. Als Nachweis für eine darüber hinausgehende Wegezeit ist eine pflichtgemäße Erklärung des Helfers ausreichend.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Helfer, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Entschädigung für glaubhaft dargelegten Verdienstausschlag wegen einer Dienstleistung von mehr als zwei Stunden am Tage oder von mehr als sieben Stunden innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen.

(2) Die Entschädigung beträgt 4,— DM für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens 40,— DM je Tag. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Wird geltend gemacht, daß der Verdienstausschlag die Entschädigung nach Absatz 2 übersteigt, so erhält der Helfer als Tagessatz einen Betrag in Höhe des dreihundertsten Teils der vom Verdienstausschlag betroffenen Jahreseinkünfte, höchstens 80,— DM je Tag; Entschädigungen für Zeiträume unter 10 Stunden am Tag sind anteilig zu berechnen. Der Berechnung der Entschädigung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen, für das ein Nachweis der Höhe erbracht werden kann. Kann der Nachweis nur für den Teil eines Kalenderjahres erbracht werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen.

(4) Wird der Gewerbebetrieb, der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder die selbständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einen eigens bestellten Vertreter fortgeführt, so werden auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für den Vertreter erstattet.“

3. In § 5 werden die Beträge

- 6,— DM durch 7,50 DM,
- 2,— DM durch 2,50 DM und
- 4,— DM durch 5,— DM ersetzt.

Ferner wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach § 37 Abs. 2 dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1964

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 215-3

**Bekanntmachung
über die Anwendung der Regelung für den Handelsverkehr
nach der Verordnung Nr. 13/64/EWG**

Vom 28. Oktober 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-11-11

Auf Grund des § 23 Satz 2 des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird für die Einfuhr von Butter bekanntgegeben, daß die Regelung für den Handelsverkehr nach der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 549) ab 1. November 1964 angewandt und damit das Verbot der Einfuhr von Butter, die nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes entspricht, ab 1. November 1964 wirksam wird.

Bonn, den 28. Oktober 1964
III B 6 — 3207.40

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräuker

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 48, ausgegeben am 22. Oktober 1964

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 64	Gesetz zu der Erklärung vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1329